



Amt für Schule und  
Weiterbildung

05.09.2019

**Ihr/e Ansprechpartner/in:**

Frau Meyering

Frau Averbek

Telefon: 492-4056, -4074

[Meyering@stadt-  
muenster.de](mailto:Meyering@stadt-muenster.de)

[AverbekJ@stadt-  
muenster.de](mailto:AverbekJ@stadt-muenster.de)

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Betrifft

Änderung des "Allgemeinen Rahmens zur Aufnahme von Schülerinnen / Schülern in die städtischen Schulen (vgl. § 46 Schulgesetz NRW)"

Beratungsfolge

|            |  |              |
|------------|--|--------------|
| 19.09.2019 | Bezirksvertretung Münster-Hiltrup      | Anhörung     |
| 24.09.2019 | Bezirksvertretung Münster-Südost       | Anhörung     |
| 01.10.2019 | Ausschuss für Schule und Weiterbildung | Vorberatung  |
| 01.10.2019 | Bezirksvertretung Münster-Mitte        | Anhörung     |
| 09.10.2019 | Haupt- und Finanzausschuss             | Vorberatung  |
| 09.10.2019 | Rat                                    | Entscheidung |

**Beschlussvorschlag:**

I. Sachentscheidung:

1. Der „Allgemeine Rahmen zur Aufnahme von Schülerinnen / Schülern in die städtischen Schulen (vgl. § 46 Abs. 1 und 3 Schulgesetz)“ - im Folgenden Allgemeiner Rahmen genannt - wird für die genannten Schulen wie folgt geändert:
  - 1.1 Ziffer 1.1 „Grundschulen“  
 „Stadtbezirk Südost  
 Nikolaischule Wolbeck Zahl der Eingangsklassen: 3“
  - 1.2 Ziffer 2.4 „Gesamtschulen“  
 „Mathilde-Anneke-Gesamtschule Zahl der Eingangsklassen: 6“
2. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass die Aufnahmekapazitäten folgender Schulen auf der Grundlage einer weiteren Beschlussvorlage noch vor dem Anmeldeverfahren für das Schuljahr 2020/2021 geändert werden:
  - 2.1 Erna-de-Vries-Realschule
  - 2.2 Johannes-Gutenberg-Realschule Hiltrup
  - 2.3 Gymnasium Wolbeck

## **Begründung:**

§ 46 Schulgesetz NRW gibt dem Schulträger die Möglichkeit, den allgemeinen Rahmen für die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern näher zu bestimmen. Der Rat der Stadt Münster hat hiervon in der Vergangenheit, zuletzt mit Ratsbeschluss vom 10.10.2018, Gebrauch gemacht und für die städtischen Schulen die Zahl der Eingangsklassen festgelegt.

### **Zu 1.1: Nikolaischule Wolbeck**

Der Rat hat in seiner Sitzung am 16.05.2018 mit der Vorlage V/0202/2018 beschlossen, die Aufnahmekapazität der Nikolaischule Wolbeck parallel zum Gründungszeitpunkt der Grundschule Wolbeck-Nord für das Schuljahr 2019/20 um 2 auf 2 Eingangsklassen zu reduzieren. Ab dem Schuljahr 2020/21 hat er die Anzahl der möglichen Eingangsklassen auf 3 festgelegt.

Mit der Vorlage V/0793/2018 wurde der Allgemeine Rahmen angepasst und die Anzahl der Eingangsklassen an der Nikolaischule Wolbeck auf 2 reduziert. Aufgrund der Anzahl der Anmeldungen in Wolbeck insgesamt kann die Grundschule Wolbeck-Nord 2 Eingangsklassen und die Nikolaischule Wolbeck 3 Eingangsklassen bilden. Die als Stützungsmaßnahme für die neue Grundschule vorgesehene Reduzierung der Aufnahmekapazität der Nikolaischule Wolbeck auf 2 Eingangsklassen musste somit nicht erfolgen.

Die Bezirksregierung Münster hat diese Maßnahme mit Schreiben vom 05.10.2018 auf der Grundlage des § 81 Abs. 2 und 3 Schulgesetz NRW genehmigt.

Zur Umsetzung der vom Rat beschlossenen Aufnahmekapazität von 3 Eingangsklassen ist es erforderlich, den Allgemeinen Rahmen erneut anzupassen.

### **Zu 1.2: Mathilde-Anneke-Gesamtschule**

Der Rat hat in seiner Sitzung am 25.03.2015 mit der Vorlage V/0016/2015 die Errichtung der 2. städtischen Gesamtschule beschlossen. Entschieden wurde, den Schulbetrieb zunächst mit 4 Zügen aufzunehmen und mit Fertigstellung ergänzender Neubauflächen für den Unterricht auf 6 Züge zu erweitern. Mit Ratsbeschluss vom 10.10.2018 (Vorlage V/0793/2018) wurde die 4-Zügigkeit der Mathilde-Anneke-Gesamtschule im Allgemeinen Rahmen festgeschrieben.

Die Erweiterung auf 6 Züge wurde von der Bezirksregierung mit Schreiben vom 08.12.2015 gem. § 81 Abs. 2 und 3 Schulgesetz NRW unter der Bedingung genehmigt, dass ausreichend Schulraum zur Verfügung steht und die Mindestklassengröße von 25 Schülerinnen und Schülern je Klasse erreicht wird. Die Neubauflächen befinden sich in der Bauphase. Obwohl es zu zeitlichen Verzögerungen bei der Bauausführung kam, ist die Erhöhung der Aufnahmekapazität auf 6 Züge durch die Nutzung der Gebäude der Fürstenbergschule, der Fürstin-von-Gallitzin-Schule und der Errichtung einer provisorischen Mensa möglich (siehe Beschlussvorlage an den Rat V/0932/2018).

Aufgrund der Schülerprognose und der hohen Abweisungszahlen an den münsterschen Gesamtschulen wird davon ausgegangen, dass die Mindestklassengrößen erreicht werden. Die entsprechenden Nachweise werden der Bezirksregierung zum gegebenen Zeitpunkt vorgelegt.

Mit dem Schuljahr 2020/2021 kann die Mathilde-Anneke-Gesamtschule planmäßig erstmalig 6 Eingangsklassen bilden. Um die vom Rat beschlossene Erweiterung auf 6 Züge umzusetzen, ist es notwendig, den Allgemeinen Rahmen entsprechend anzupassen.

### **Zu 2.1 Erna-de-Vries-Realschule**

### **2.2 Johannes-Gutenberg-Realschule Hiltrup**

### **2.3 Gymnasium Wolbeck**

Gemäß § 81 Abs. 2 Schulgesetz NRW beschließt über die Änderung einer Schule, für die das Land nicht Schulträger ist, der Schulträger nach Maßgabe der Schulentwicklungsplanung. Als Änderung sind der Aus- und Abbau bestehender Schulen zu behandeln, zu denen auch die Veränderung der Zügigkeiten zählt. Der Beschluss des Schulträgers bedarf gemäß § 81 Abs. 3 Schulgesetz NRW der Genehmigung durch die obere Schulaufsichtsbehörde.

Die Festlegung halber Züge gewährleistet keine Eindeutigkeit der Zügigkeit. Die Bezirksregierung Münster hat die Stadt Münster als Schulträgerin aufgefordert, den Allgemeinen Rahmen dahingehend zu korrigieren, dass die Anzahl der möglichen Eingangsklassen mit vollen Zahlen ausgewiesen wird. Davon betroffen sind die Erna-de-Vries-Realschule (aktuell 3,5 Eingangsklassen), die Johannes-Gutenberg-Realschule Hiltrup (aktuell 3,5 Eingangsklassen) und das Gymnasium Wolbeck (aktuell 4,5 Eingangsklassen). Die mit halben Zahlen festgelegten Aufnahmekapazitäten waren zum Zeitpunkt der Festlegung durch den Gebäudebestand der Schulen begründet. Den Schulen sollte dadurch die Möglichkeit gegeben werden, die volle Raumkapazität auszuschöpfen. Eine entsprechende Flexibilität kann aber auch im Einzelfall mit der genehmigungspflichtigen Mehrklassenbildung erreicht werden.

Die Schule ist vom Schulträger in den für sie bedeutsamen Angelegenheiten rechtzeitig zu beteiligen (§ 76 Schulgesetz NRW). Hierzu gehören insbesondere die Änderung der Schule (§ 76 Ziffer 1 Schulgesetz NRW) sowie die räumliche Unterbringung und Ausstattung der Schule sowie schulische Baumaßnahmen (§ 76 Ziffer 4 Schulgesetz NRW). Über die Mitwirkung beim Schulträger entscheidet gemäß § 65 Abs. 2 Ziffer 21 Schulgesetz NRW die Schulkonferenz im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Beteiligt wird eine Schule vom Schulträger in Angelegenheiten seines Aufgabenbereichs durch Anhörung. Die Änderung der Zügigkeit stellt eine Änderung der Schule im Sinne dieser Vorschriften dar.

Um die Stellungnahmen der Schulkonferenzen der betroffenen Schulen im Rahmen der Formulierung der Beschlussvorschläge berücksichtigen zu können, wird im Vorfeld Kontakt mit den Schulen aufgenommen und noch vor dem Anmeldeverfahren zum Schuljahr 2020/2021 eine weitere Vorlage zur Änderung des Allgemeinen Rahmens erstellt.

In Vertretung  
gez.  
Thomas Paal  
Stadtdirektor

#### **Anlagen:**

- Anlage A zur Vorlage V/0686/2019
- Aktualisierter Text „Allgemeiner Rahmen zur Aufnahme von Schülerinnen/Schülern in die städtischen Schulen (vgl. § 46 Schulgesetz NRW)“